

## **Verwaltungsgebührensatzung der Kreisstadt Unna vom 15.12.2017**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs.1, lit. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) sowie des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes NRW (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 836) i.V.m. den Vorschriften der allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land NRW (AVerwGebO NRW) vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. September 2017 (GV. NRW. S. 760) sowie der §§ 1,2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NW. S. 712/SGV.NW. S. 610), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150) hat der Rat der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 14.12.2017 folgende Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung der Kreisstadt Unna nebst Gebührentarif beschlossen:

### **§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen**

- (1)** Für die in dem in der Anlage enthaltenen Gebührentarif genannten Leistungen der Verwaltung einschl. der Anstalten und Eigenbetriebe/eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen erhebt die Stadt Unna Verwaltungsgebühren.
- (2)** Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.
- (3)** Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 2 Höhe der Gebühr**

- (1)** Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Gebührentarif. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden, gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern des Gebührentarifs erhoben.
- (2)** Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

### **§ 3 Sachliche Gebührenfreiheit**

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

### **§ 4 Persönliche Gebührenfreiheit**

Die persönliche Gebührenfreiheit bestimmt sich nach § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969.

### **§ 5 Auslagenersatz**

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW kann die Stadt Unna auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

### **§ 6 Billigkeitsmaßnahmen**

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969.

### **§ 7 Gebührenschuldner**

**(1)** Gebührenschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.

**(2)** Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.

**(3)** Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 8 Fälligkeit**

(1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig. Die Gebühr kann vor Erbringung der Leistung gefordert werden.

(2) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

## **§ 9 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide**

(1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969 erhoben.

(2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969.

## **§ 10 Beitreibung**

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 19.02. 2003 (GV. NRW. S. 156, ber. S. 2005 S. 818) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Die Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung der Kreisstadt Unna nebst Gebührentarif tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Erste Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Unna vom 24.09.2007 außer Kraft.



Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
1.4	DV-Ausdrucke nach den tatsächlichen Maschinen- und Personalkosten	nach den tatsächlichen Maschinen- und Personalkosten
2.	Beglaubigungen und Zeugnisse	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	2,50
2.2	Beglaubigung von Zeugnissen, Abschriften, Auszügen, Zeichnungen, Plänen, je Seite	2,50
	Bei Schulzeugnissen für Schüler, Studenten und Besitzer des Unna Ausweises Je Dokument	2,50
3.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegenehmigungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, je angefangene halbe Stunde	24,00
4.1	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z. B. Bescheinigung zum Nichtbestehen / zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB), je angefangene halbe Stunde	25,00
4.2	Erteilung von Zweitausfertigungen verschiedener Bescheinigungen / Erklärungen	3,00
4.3	a) Erteilung von Genehmigungen zur Verlegung von Leitungen jeglicher Art und Abschluss von Gestattungsverträgen zum Betrieb und zur Unterhaltung dieser Leitungen;  ausgenommen sind Genehmigungen für Versorgungsunternehmen im Rahmen abgeschlossener Konzessionsverträge bzw. gesetzlicher Regelungen	18,00

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
	b) Bearbeitung eines Antrags auf Verlegung einer neuen bzw. Änderung einer vorhandenen Telekommunikationslinie gemäß Telekommunikationsgesetz (TKG)  <div style="text-align: right;">Grundgebühr</div>  zzgl. je Maßnahme, die nicht zeitgleich mit einem Kanal- oder Straßenbauvorhaben durchgeführt wird	  <div style="text-align: right;">160,00</div>  <div style="text-align: right;">105,00</div>
	c) Bearbeitung von Einzelanträgen für die Errichtung von Abzweigkästen (AZK) und Kabelverzweigungskästen (KVZ) mit Ausnahme von Hausanschlussmaßnahmen,  je Einzelantrag,  je nachträgliche Bearbeitung eines Einzelantrages	  <div style="text-align: right;">50,00</div>  <div style="text-align: right;">150,00</div>
	d) Bearbeitung eines Antrags zur Errichtung von Verteilerschränken,  je Standort,  je Ortsbesichtigung	  <div style="text-align: right;">50,00</div>  <div style="text-align: right;">25,00</div>
5.	Ersatz für verlorenen oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	<div style="text-align: right;">5,00</div>
6.	Feststellungen aus Konten und Akten  je angefangene halbe Stunde	<div style="text-align: right;">24,00</div>
7.	Auszug aus dem Kassenkonto  für ein Rechnungsjahr	<div style="text-align: right;">4,00</div>
8 a.	Familiengeschichtliche Auskünfte aus dem Stadtarchiv :  1. eigene Familie, 2. andere Familien. Entgelt je angefangene 30 Minuten (auch bei negativem Ergebnis).	  <div style="text-align: right;">1. = 20,00</div> <div style="text-align: right;">2. = 30,00</div>
8 b.	Nachforschungen für Erbenermittlung im Stadtarchiv:  Entgelt je angefangene 30 Minuten (auch bei negativem Ergebnis).	<div style="text-align: right;">30,00</div>

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
9.	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragung in moderne Schrift und Übersetzungen je angefangene halbe Stunde  Für wissenschaftliche Forschungen kann von der Erhebung von Gebühren abgesehen werden.	24,00
10.	Anfertigung und Veröffentlichung von Reproduktionen aus dem Stadtarchiv	
10.1 a)	Anfertigung von Mikrofilmablichtungen am Readerprinter  Papier:  DIN A 4 pro Ablichtung  DIN A 3 pro Ablichtung  DIN A 2 pro Ablichtung	1,00  2,50  5,00
10.1 b)	Anfertigung von Scans*,  je Scan:  Bis 1 MB  Bis 5 MB  Bis 30 MB  Bis 60 MB  Bis 100 MB  Bis 200 MB   Zzgl. Pauschale für Erstellung, Material, Versand je CD  * RGB, 300 dpi, TIF/JPG oder nach Erfordernis	5,00  10,00  20,00  40,00  60,00  90,00   5,00
<b>Hinweis zu 10.1 b): Zahlungsverpflichtungen an Dritte aufgrund von Urheberrechten oder vertraglichen Vereinbarungen bleiben unberührt.</b>		

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
10.2	Anfertigung von fotografischen Reproduktionen  a) auf die Entstehungskosten beim Fotografen  b) Digitalausdruck, Tintenstrahl-/Laserdrucker bis DIN A 4 bis DIN A 3	20 % Aufschlag     5,00 10,00

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
10.3	<p>Nutzungsrecht von Reproduktionen aus dem Stadtarchiv je Seite oder Stück und für eine einmalige Nutzungsgenehmigung*), die zuvor beim Stadtarchiv beantragt werden muss.</p> <p>a) in Printmedien bis 500 Expl.</p> <p>bis 1.000 Expl.</p> <p>bis 5.000 Expl.</p> <p>bis 10.000 Expl.</p> <p>bis 50.000 Expl.</p> <p>jede weitere 50.000 Expl.</p> <p>b) in Filmen, Fernseh- und Hörfunksendungen je angefangene Minute</p> <p>c) Wiedergabe von Video- oder Audioaufnahmen, je angefangene Minute</p> <p>d) Verwendung von Archivalien im Internet, je 6 Monate</p> <p>e) Bei kommerzieller Nutzung/Werbezwecken</p> <p>1. Jede Abbildung muss mit einem Quellennachweis versehen werden. Bei fehlendem Quellennachweis wird die zweifache, bei ungenehmigter Abbildungsnutzung wird die fünffache Gebühr erhoben.</p> <p>2. Für Neuauflagen (Print- bzw. Filmmedien) oder zusätzliche fremdsprachige Ausgaben bzw. Neu-/Wiederholungssendungen wird die Gebührenordnung neu angewandt.</p> <p>3. Steht eine Gebührenbefreiung im Interesse der Stadt Unna, so entscheidet das Stadtarchiv, ob von der Erhebung abgesehen wird.</p>	<p>Je Aufl. 16,00</p> <p>25,00</p> <p>40,00</p> <p>60,00</p> <p>80,00</p> <p>80,00</p> <p>55,00</p> <p>55,00</p> <p>30,00</p> <p>Vierfaches Entgelt nach Zif. 10.3a) bis 10.3c)</p>

<b>Tarif-Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr in €</b>
11.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden,  je angefangene halbe Stunde	24,00
12.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleistungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für Büro- und Außenarbeiten,  je angefangene halbe Stunde	24,00
13.	Einsichtnahme in Bauakten,  je angefangene halbe Stunde	18,00
14.	Schriftliche Auskünfte über Erschließungs- und Anliegerleistungen,  je Grundstück	18,00
15.	Bescheinigung über Darstellungen des Flächennutzungsplanes und Festsetzungen der Bebauungspläne,  je weitere Ausfertigung	10,00 3,00
16.	Auszüge aus Bebauungsplänen oder sonstigen Plänen auf mechanischem Wege hergestellt und ohne besondere Ausarbeitung (z. B. Ausdrücke per Plotter)	Kopien
	DIN A 4 Kopien erste Ausfertigung,	6,00
	jede weitere Ausfertigung (schwarz/weiß)	2,00
	DIN A 3 Kopien erste Ausfertigung,	8,00
	jede weitere Ausfertigung (schwarz/weiß)	2,00
	DIN A 2 Kopien erste Ausfertigung,	12,00
	jede weitere Ausfertigung (schwarz/weiß)	3,00
	DIN A 1 Kopien erste Ausfertigung,	16,00
	jede weitere Ausfertigung (schwarz/weiß)	4,00
	DIN A 0 Kopien erste Ausfertigung,	20,00
	jede weitere Ausfertigung (schwarz/weiß)	5,00

<b>Tarif-Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr in €</b>
17.	Auszüge auf transparentem Papier und farbige Ausdrücke per Plotter die zweifache Gebühr nach Ziffer 17	Kopien
	DIN A 4 Kopien erste Ausfertigung,	12,00
	jede weitere Ausfertigung	4,00
	DIN A 3 Kopien erste Ausfertigung,	16,00
	jede weitere Ausfertigung	4,00
	DIN A 2 Kopien erste Ausfertigung,	24,00
	jede weitere Ausfertigung	6,00
	DIN A 1 Kopien erste Ausfertigung,	32,00
	jede weitere Ausfertigung	8,00
	DIN A 0 Kopien erste Ausfertigung,	40,00
	jede weitere Ausfertigung	10,00
18.	Sofern außerdem noch zeichnerische Arbeiten anfallen, werden Gebühren nach Ziffer 15 erhoben	18,00
19.	Bereitstellung von digitalen Daten aus Bauakten auf einem Datenträger	6,00
	a) Plangut	10,00
	b) Baugenehmigung (schriftl. Teil: Baubeschreibung, Betriebsbeschreibung, Berechnungen)	10,00
	c) Statik	10,00
	d) Nachweise (Wärme- und Schallschutz etc.)	5,00
	e) Sonstiges	5,00
20.	Amtsblatt der Stadt Unna, digital, z. B. per e-mail	kostenlos
21.	Förderung von Eigentumsmaßnahmen (einmalige Verwaltungsgebühr)	60,00

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
22.	Mietspiegel, Einzelexemplar, bei Abnahme von mindestens 10 Exemplaren	5,00 4,00
23.	Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger, je angefangene 10 Minuten	8,00
24.	Entgegennahme, Prüfung, Ausfüllung des Antrags auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht (Hörfunk und Fernsehen, Antragsformular der GEZ)	kostenlos
25.	Ambientetrauung  (Eheschließung in besonderen Gebäuden der Stadt Unna oder zu bestimmten Anlässen)	50,00
26.	Mobiler Bürgerservice  Anfahrgebühr  Zusatzgebühr je Person	16,00 4,00